

Gemeinde Ehningen
- Landkreis Böblingen -

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 23.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen (Gemeindefeuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für 1 Reinigungsstunde eine Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € je Stunde oder
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Kommandant	2.400 €/Jahr
b) Stellvertreter des Kommandanten	1.160 €/Jahr
c) Zugführer	120 €/Jahr
d) Jugendfeuerwehrwart	1.160 €/Jahr
e) stellv. Jugendfeuerwehrwart	800 €/Jahr
f) Leiter der Musikabteilung	350 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	120 €/ Jahr
b) Stellvertreter des Kommandanten	100 €/ Jahr
c) Zugführer	30 €/ Jahr
d) Leiter der Jugendfeuerwehr /Jugendfw.wart	100 €/ Jahr
e) stellv. Jugendfeuerwehrwart	82 €/ Jahr
f) Gruppenführer	150 €/ Jahr
g) Leiter der Musikabteilung	150 €/ Jahr
h) Kassenverwalter der Einsatzabteilung	150 €/ Jahr
i) Schriftführer der Einsatzabteilung	75 €/ Jahr
j) Gerätewart	350 €/ Jahr
k) Stellvertreter des Gerätewart	275 €/ Jahr
l) Gerätewart Atemschutz	175 €/ Jahr
m) Gerätewart Funk	150 €/ Jahr
n) Gerätewart Kleiderkammer	75 €/ Jahr
o) Ausbilder	150 €/ Jahr
p) Leiter der Altersabteilung	150 €/ Jahr

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14.04.1992 in der Fassung vom 15.05.2012 außer Kraft.